

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Pulheim	
171	Bekanntmachung 19. Änderung vom 12.11.2010 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 19.12.1984	3-5
172	Bekanntmachung 3. Änderung vom 12.11.2010 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim (Benutzungsgebührensatzung) vom 19.12.2008	6-7
173	Bekanntmachung 23. Änderung vom 12.11.2010 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 23.12.1991	8-10
174	Bekanntmachung 31. Änderung vom 12.11.2010 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984	11-13
	Rhein-Erft-Kreis	
175	Bekanntmachung Der Dienstausweis Nr. 241 von Herrn Johannes Fehn, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt	14

Pulheim

- | | | |
|-----|---|-------|
| 176 | Bekanntmachung | 15-16 |
| | über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Geyen
Bereich: nördlich des Nellesweges | |
| 177 | Bekanntmachung | 17-18 |
| | über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 98 Geyen;
Bereich: nordöstlich des Nellesweges | |
| 178 | Bekanntmachung | 19-20 |
| | über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf 1303 gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung
Bereich: Christophstraße | |
| 179 | Bekanntmachung | 21-23 |
| | vom 15.11.2010
Genehmigung der Teiländerung Nr. 16.o des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Pulheim | |

Stadt Pulheim
- Rhein - Erft - Kreis -

19. Änderung vom 12.11.2010 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 19.12.1984

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), des § 4 des Bestattungsgesetzes vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und des § 33 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende 19. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 19.12.1984 beschlossen:

§ 1 - Änderungen

§ 5 - Gebührentarif

Gebührensätze für den Erwerb der Nutzungsrechte an Wahl- und Reihengrabstätten

- Wahlgrab 20 Jahre, je Grabstelle	1.328,00 €
- Verlängerung Wahlgrab pro Jahr u. Stelle	66,40 €
- Urnenwahlgrab 20 Jahre, je Grabstelle	1.165,00 €
- Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr u. Stelle	58,25 €
- Reihengrab, Kinder bis zu 5 Jahren	470,00 €
- Reihengrab, Personen ab 6 Jahren	1.139,00 €
- Urnenreihengrab	1.029,00 €
- Anonymes Urnengrab	1.147,00 €
- Pflegegrab Sarg	2.325,00 €
- Pflegegrab Urne	1.904,00 €

Gebührensätze für die Grabanfertigung und Bestattung

- Kinder bis zu 5 Jahren	302,80 €
- Personen ab 6 Jahren	673,00 €
- Urnenbeisetzung	269,20 €
- Anonyme Urnenbeisetzung	269,20 €
- Tiefbestattung	1.009,50 €
- Tieferlegung ohne Beisetzung	1.211,40 €
- Tieferlegung mit Beisetzung	1.682,40 €
- Ausgrabung Sarg	1.211,40 €
- Ausgrabung Urne	269,20 €
- Wiederbeisetzung Sarg	538,40 €
- Wiederbeisetzung Urne	201,90 €

Gebührensatz für die Trägergestellung je Träger 44,50 €

Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofshallen

- Aufbahrung einer Leiche / Trauerfeier	353,00 €
- Aufbahrung Sinnersdorf, alt / Trauerfeier	176,50 €
- Aufbewahrung einer Leiche	105,90 €
- Aufbewahrung Urne / Kindersarg	53,00 €
Genehmigungsgebühren	
- Genehmigung von stehenden Grabmälern	60,40 €
- Genehmigung von sonstigen Grabgestaltungen für je	
- ein liegendes Denkmal	36,20 €
- eine Grabeinfassung	36,20 €
- eine Teilabdeckung	36,20 €
- eine Ganzabdeckung	36,20 €
- Zulassung von Gewerbetreibenden	36,20 €
- Ausstellung von Zufahrtberechtigungskarten	24,20 €

§ 2 - Inkrafttreten

Diese 19. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 19.12.1984 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung / Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 12.11.2010

Der Bürgermeister

gez. Frank Keppeler

Frank Keppeler

Stadt Pulheim
- Rhein - Erft - Kreis -

3. Änderung vom 12.11.2010 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim (Benutzungsgebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Pulheim am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Änderungen

§ 3 - Schmutzwassergebühren
- wird in Abs. 8 wie folgt geändert:

- (8) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter Schmutzwasser (bezogen auf den Frischwasserbezug) jährlich 1,80 € / m³.

§ 4 - Niederschlagswassergebühren
- wird in Abs. 4 wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter und an die städtische Abwasseranlage angeschlossener Fläche i. S. d. Absatzes 1 jährlich 0,74 € / m².

§ 2 - Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Benutzungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung / Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 12.11.2010

Der Bürgermeister

gez. Frank Keppeler

Frank Keppeler

Stadt Pulheim
- Rhein - Erft - Kreis -

23. Änderung vom 12.11.2010 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 23.12.1991

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende 23. Änderung der Satzung vom 23.12.1991 beschlossen:

§ 1 - Änderungen

§ 3 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze (Neufassung)

- (1) Die Benutzungsgebühr für die grauen Gefäße gemäß Absätzen 4 und 5 richtet sich nach dem Jahreslitervolumen der Abfallgefäße zuzüglich einer Grundgebühr. Die Grundgebühr beinhaltet die Sammlungskosten für die jeweilige Gefäßgröße und einen 20%-Anteil an den übrigen Sammlungs- und Beratungskosten. Gebührenmaßstab für den variablen Kostenanteil ist der Liter als Volumeneinheit der grauen Gefäße. Gebührensatz hierfür ist der Quotient aus den Abfallentsorgungskosten abzüglich Grundkostenanteil, der Kosten für die braunen und blauen Zusatzgefäße und der Kosten für die Zusatztermine für Grünschnitt- und Sperrmüllabfuhr geteilt durch das Jahresvolumen der grauen Gefäße und beträgt 0,055359 €/l. Der Gebührensatz wird mit dem jeweiligen Jahresvolumen multipliziert und zu den Grundgebühren addiert.

Die Benutzungsgebühr für die braunen und blauen Zusatzgefäße gemäß Absatz 9 richtet sich nach dem Jahreslitervolumen dieser Abfallgefäße. Gebührenmaßstab ist der Liter als Volumeneinheit der braunen und blauen Zusatzgefäße. Gebührensatz ist der Quotient aus den jeweiligen Kosten für die braunen und blauen Zusatzgefäße - abzüglich Grundkostenanteil graue Gefäße und Containerkosten bei den blauen Gefäßen - geteilt durch das jeweilige Jahresvolumen der braunen und blauen Zusatzgefäße. Die Gebührensätze betragen für die braunen Zusatzgefäße 0,008770 €/l und für die blauen Zusatzgefäße 0,002478 €/l. Die Gebührensätze werden mit dem jeweiligen Jahresvolumen multipliziert.

- (2) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist jeweils das Kalenderjahr.
- (3) Die Benutzungsgebühren entstehen jeweils am 01. Januar.
- (4) Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr:

für ein	770 l Gefäß	2.460,60 €
---------	-------------	------------

für ein	1.100 l Gefäß	3.506,17 €
---------	---------------	------------

- (5) Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei 14-täglicher Abfuhr:

für ein	40 l Gefäß	79,78 €
für ein	60 l Gefäß	110,48 €
für ein	80 l Gefäß	141,26 €
für ein	120 l Gefäß	203,42 €
für ein	240 l Gefäß	391,77 €

- (6) Die Abfallentsorgungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 - 4 und § 2 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Pulheim sind in der jeweiligen Benutzungsgebühr für die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten grauen Abfallgefäße - mit Ausnahme der Leistungen / Gebührenregelungen gemäß der Absätze 7 bis 12 - enthalten.
- (7) Die Benutzungsgebühr für den grauen 65 l - Abfallsack beträgt 4,65 €.
- (8) Bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird je Grundstück ein Abschlag von der Gebühr für das graue Gefäß / die grauen Gefäße in Höhe von 23,01 € gewährt.
- (9) Die Benutzungsgebühr für ein braunes Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für 43 Abfahrten:

für ein	120 l Gefäß	45,25 €
für ein	240 l Gefäß	90,50 €

Die Benutzungsgebühr für ein blaues Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr:

für ein	120 l Gefäß	3,87 €
für ein	240 l Gefäß	7,73 €
für ein	1.100 l Gefäß	35,43 €

Das bestellte Volumen der blauen und braunen Normal- und Zusatzgefäße wird gemäß § 11 Absatz 7 der Abfallentsorgungssatzung in das Verhältnis zum grauen Abfallgefäßbestand gesetzt. Zulässig ist nur die geringstmögliche Anzahl der blauen und braunen Gefäße.

- (10) Die Benutzungsgebühr für die Abfallannahme samstags bei dem Schadstoffmobil beträgt 33,00 € je angefangenem cbm. Bei Anlieferung von Kleinmengen bis 240 l wird eine Gebühr von 11,00 € und bei Anlieferung von Mengen bis 480 l wird eine Gebühr von 22,00 € erhoben. Die Gebühren sind an der Annahmestelle in bar zu entrichten.
- (11) Die Benutzungsgebühr für jede Abfuhr von Grünschnitt und Sperrmüll ab der dritten Abfuhr im Kalenderjahr beträgt für
- | | |
|----------------|----------|
| a) Grünschnitt | 11,00 € |
| b) Sperrmüll | 24,00 €. |

Die Gebühren sind im Abfallberatungszentrum, Alte Kölner Str. 46 vorab in bar zu entrichten.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 23.12.1991 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung / Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 12.11.2010

Der Bürgermeister

gez. Frank Keppeler

Frank Keppeler

Stadt Pulheim
Rhein – Erft – Kreis

B E K A N N T M A C H U N G

31. Änderung vom 12.11.2010 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S.12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende 31. Änderung der Satzung vom 19.12.1984 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührensatz für die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger maschineller Reinigung jährlich je Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	1,25 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	1,31 €
c) dem überörtlichen Verkehr dient	1,23 €

Der Gebührensatz für die manuelle Reinigung der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger manueller Reinigung jährlich je Meter Grundstücksseite

8,47 €

Wird wöchentlich mehrfach manuell gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Artikel II

Das Straßenverzeichnis, welches ein Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Anlage 1) ist, wird wie nachfolgend aufgeführt geändert / ergänzt:

Straßenbezeichnung	A	I	Ü	§ 2	Anmerkungen
<u>Pulheim</u>					
Carl-Diem-Straße Am Sportzentrum (Ratsbeschluss vom 22.09.2009)			X		Umbenennung in
Reinigungstag Industriegebiet in Pulheim					Dienstag (bisher Mittwoch)
<u>Brauweiler</u>					
Schweriner Weg					nach Widmung
Dessauer Weg					nach Widmung
Plauener Weg				nach Widmung	
Straupitzer Weg					nach Widmung
Arnstädter Weg					nach Widmung
Ilmenauer Weg					nach Widmung
Schwarzburger Weg				nach Widmung	
Rudolstädter Weg				nach Widmung	

Artikel III

Diese 31. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim vom 19.12.1984 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 12.11.2010

gez. (Frank Keppeler)
Bürgermeister

Bergheim, 09.11.2010

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 241 von Herrn Johannes Fehn, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Personalamt, zuzuleiten.

Im Auftrag

Schmitz

BEKANTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Geyen
Bereich: nördlich des Nellesweges**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.10.10 beschlossen, den Entwurf der Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den o.g. Bereich gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich auszulegen.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 24.11.10 bis 27.12.10 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 214) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gezeichnet
Michael Senk
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 16.11.10
bis 28.12.10

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

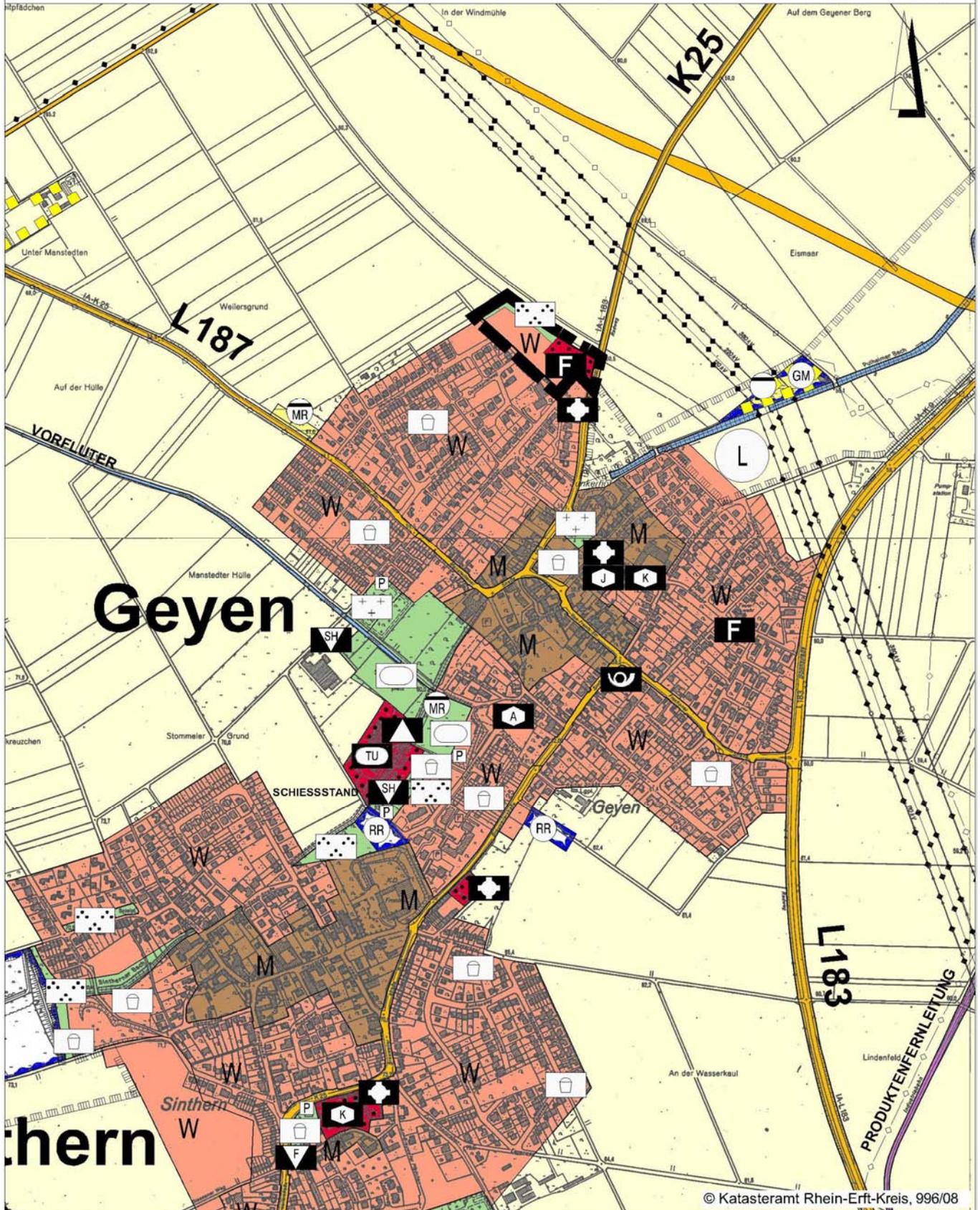
Teilbereichsänderung Nr. 16.6 Geyen



 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: **Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr**
Wohnbaufläche
Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage

M 1:10000



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 98 Geyen; Bereich: nordöstlich des Nellesweges

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.10.10 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 Geyen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Feuerwehrgerätehaus und ein Wohngebiet zu schaffen.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 Geyen liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 24.11.10 bis 27.12.10 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung zur Einsicht aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 214) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

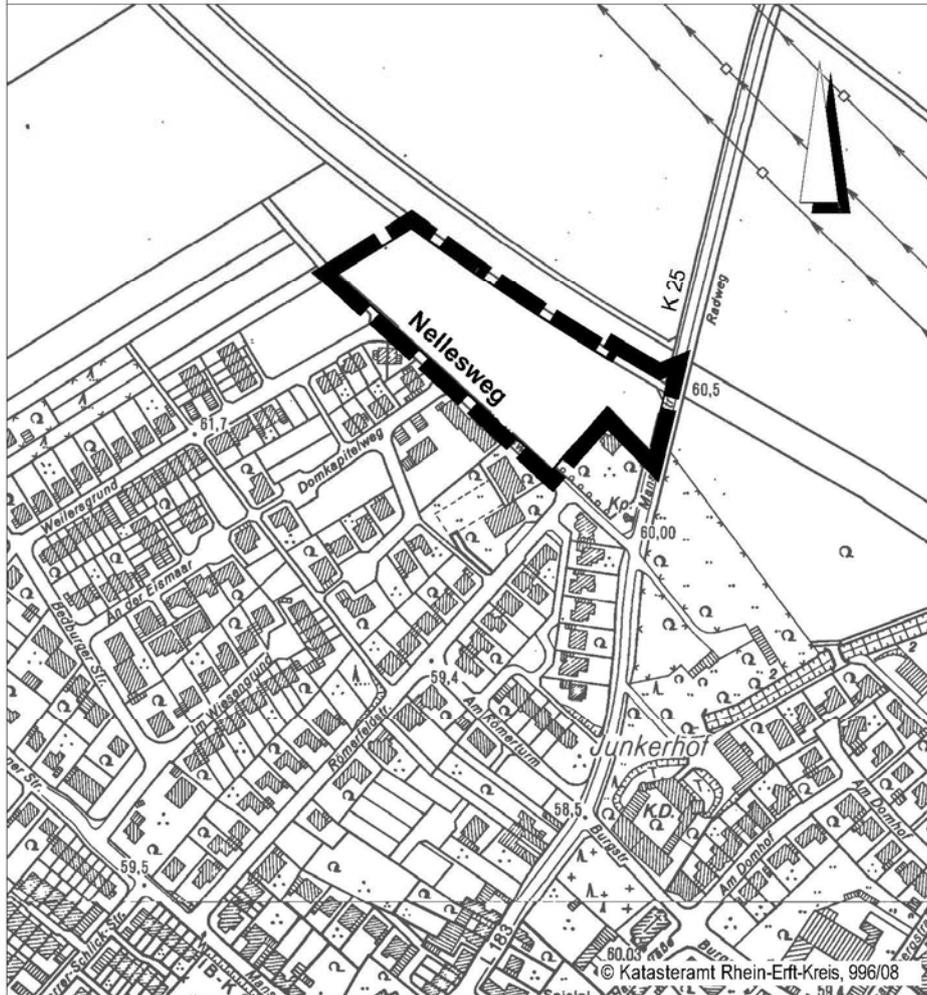
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gezeichnet
Michael Senk
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 16.11.10
bis 28.12.10

BP 98 Geyen



 Geltungsbereich

M 1:5000



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf 1303 gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung
Bereich: Christophstraße

1. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.10.10 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) gefasst.

Ziel der Änderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlegung eines Fußweges auf der Nordseite der Christophstraße durch Ausweisung eines 1,50 m breiten Streifens öffentlicher Verkehrsfläche zu schaffen.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

– Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

2. Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.10.10 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf 1303 beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang der geplanten Änderung nebst Begründung in der Zeit

vom 24.11.10 bis 27.12.10 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 216) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

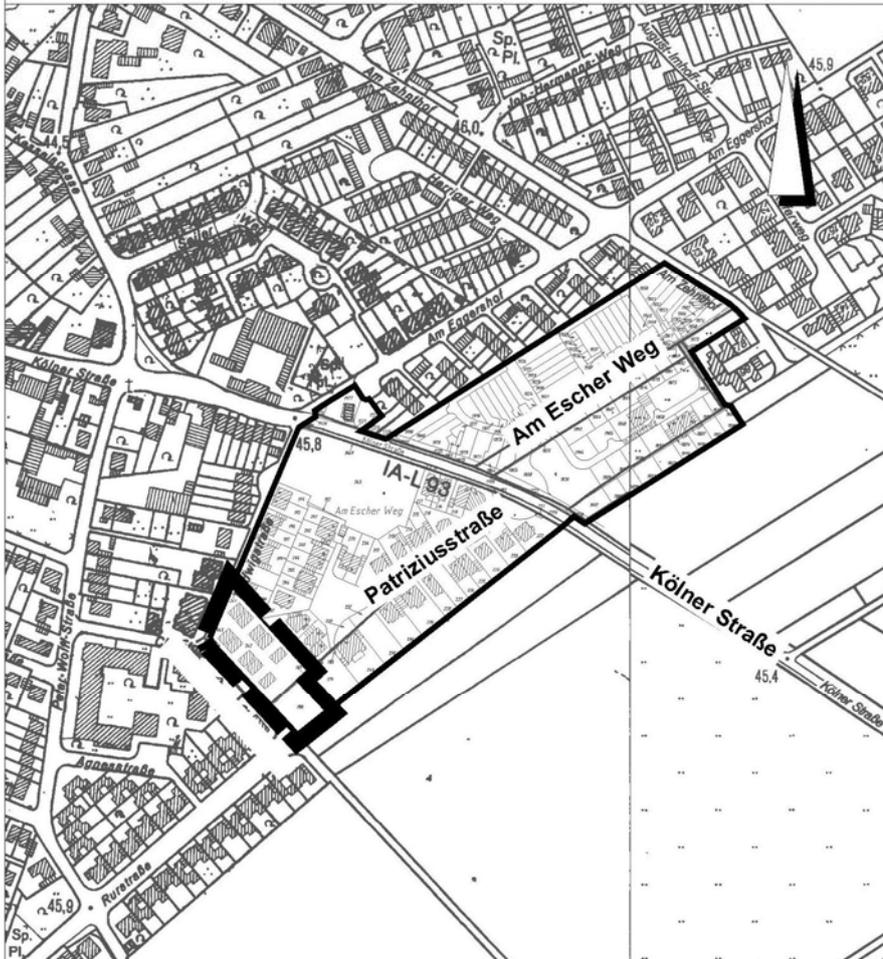
Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gezeichnet
 Michael Senk
 Erster Beigeordneter

Aushang: vom 16.11.10
 bis 28.12.10

BP 1.15 Sinnersdorf 1303



█ Geltungsbereich BP 1.15 SD 1302 u. 1303

— Geltungsbereich BP 1.15 SD

M 1:5000

Vervielfältigung mit
Genehmigung des
Katasteramtes Erftkreis v.
08.02.96 Nr. 300, durch
die Stadt Pulheim

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 15.11.10

Genehmigung der Teiländerung Nr. 16.0 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Pulheim

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 11.05.10 die Teiländerung Nr. 16.0 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Pulheim, Bereich: nordwestlicher bis nordöstlicher Stadtrand zwischen Venloer Straße und Orrer Straße beschlossen.

Ziel der Änderung ist, durch vorbereitende Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Sicherung der Flächen des „Nordpark Pulheim“ zu schaffen.
Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus der anliegenden Planskizze ersichtlich.

Mit Bericht vom 08.10.10 ist die Teiländerung Nr. 16.0 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 16.0 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-76/10
Köln, den 09.11.10

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 11.05.10 beschlossene Teiländerung Nr. 16.0 des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Jeuck

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 16.0 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 16.0 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wirksam.

HINWEISE

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 15.11.10

gezeichnet
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 16.11.10
bis 02.12.10

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

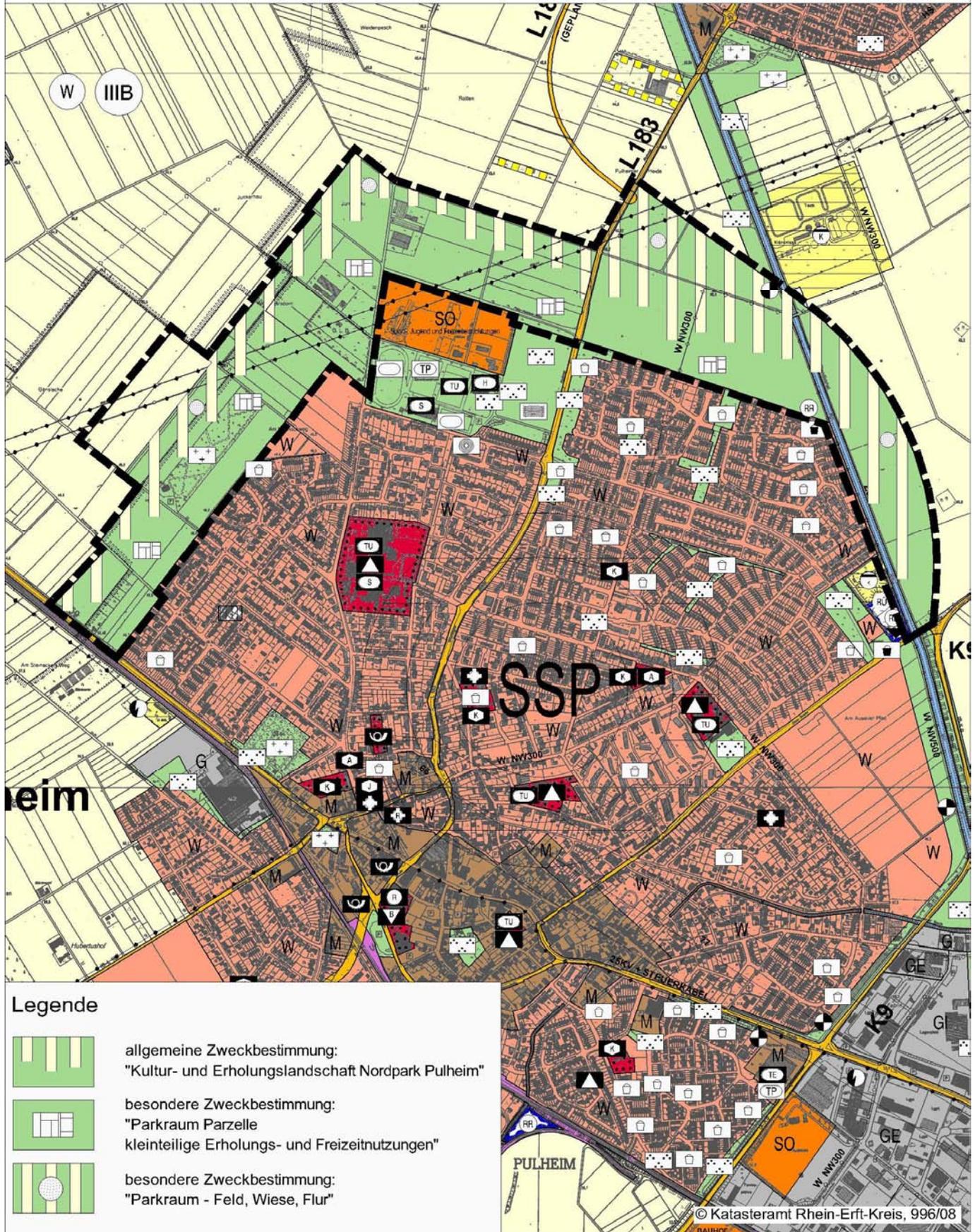
Teilbereichsänderung Nr. 16.0 Pulheim



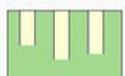
 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung

M 1:15000



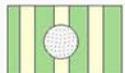
Legende



allgemeine Zweckbestimmung:
"Kultur- und Erholungslandschaft Nordpark Pulheim"



besondere Zweckbestimmung:
"Parkraum Parzelle
kleinteilige Erholungs- und Freizeitnutzungen"



besondere Zweckbestimmung:
"Parkraum - Feld, Wiese, Flur"